

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Stück, 21.07.1943

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

37. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 21. Juli 1943.

Inhalt:

- Nr. 45. Polizeiverordnung vom 12. Juli 1943 zur Änderung der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die Binnenschiffahrt und Flößerei auf der Unterweser.
- Nr. 46. Polizeiverordnung vom 12. Juli 1943 zur Änderung der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle.
- Nr. 47. Polizeiverordnung vom 15. Juli 1943 über die Kennzeichnung und Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Ostarbeiter.
-

Nr. 45.

Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die Binnenschiffahrt und Flößerei auf der Unterweser.

Oldenburg, den 12. Juli 1943.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. April 1933 wird mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers verordnet:

I.

Der § 6 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die Binnenschiffahrt und Flößerei auf der Unterweser

vom 7. Dezember 1927 (RGBl. II S. 1109) wird aufgehoben.

II.

Das Muster B zum bisherigen § 6 (Mannschaftsrolle) fällt fort.

III.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. August 1943 in Kraft.

Oldenburg, den 12. Juli 1943.

Staatsministerium.

Joel

Nr 46.

Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle.

Oldenburg, den 12. Juli 1943.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. April 1933 wird mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers verordnet:

I.

Der § 6 Abs. 8 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle vom 23. Juli 1938 (RGBl. II S. 266) wird aufgehoben.

II.

Das Muster zum bisherigen § 6 Abs. 8 (Verzeichnis der zur Bemannung des Fahrzeugs gehörenden Personen) fällt fort.

III.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. August 1943 in Kraft.

Oldenburg, den 12. Juli 1943.

Staatsministerium.

Joel

Nr. 47.

Polizeiverordnung über die Kennzeichnung und Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Ostarbeiter.

Oldenburg, den 15. Juli 1943.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171), wird für das Land Oldenburg über die Kennzeichnung und Behandlung der Ostarbeiter folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Als Ostarbeiter gelten alle männlichen und weiblichen Arbeitskräfte, die am 22. Juni 1941 in dem ehemals sowjetischen Gebiet mit Einschluß der nach Beendigung des Polenfeldzuges an die UdSSR. abgetretenen Teile des ehemaligen Polens, jedoch mit Ausnahme der ehemaligen Staatsgebiete Litauens, Lettlands, Estlands sowie der Bezirke Bialystok und Lemberg ansässig waren und seit dem genannten Zeitpunkt ins Reich zum Arbeitseinsatz gebracht worden sind oder werden.

§ 2

Die Ostarbeiter haben auf der rechten Brustseite eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen besteht aus einem hochstehenden Rechteck von $7 \times 7,7$ cm und zeigt bei 1 cm breiter blau-weißer Umrandung auf blauem Grund das Kennwort „Ost“ in 3,7 cm hohen Buchstaben.

Das Kennzeichen kann auf dem linken Oberärmel eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes getragen werden, wenn der Ostarbeiter eine Bescheinigung des Betriebsführers mit sich führt, daß dieser auf Grund der Führung des Ostarbeiters diese Trageweise gestattet.

Die Betriebsführer und die Lagerführer sind verpflichtet, darauf zu achten, daß die bei ihnen beschäftig-

ten oder in den ihnen unterstellten Lagern untergebrachten Ostarbeiter das Kennzeichen entsprechend diesen Vorschriften tragen.

§ 3

Den Ostarbeitern ist verboten, ihren Aufenthaltsort (Arbeitsort), soweit es nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt ist, ohne Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde (Bürgermeister) zu verlassen. Ihnen ist ferner verboten, in der Zeit vom 1. April bis 30. September zwischen 21 und 5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. März zwischen 20 und 6 Uhr ihre Unterkunft zu verlassen, soweit nicht zum Zwecke des Arbeitseinsatzes selbst andere Zeiten für das Verlassen der Unterkünfte erforderlich werden.

§ 4

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel über den Ortsbereich hinaus ist den Ostarbeitern verboten. In begründeten Ausnahmefällen, in denen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Arbeitseinsatzes erforderlich ist, kann die örtliche Polizeibehörde die Erlaubnis zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel über den Ortsbereich hinaus erteilen. Die örtliche Polizeibehörde kann die grundsätzlich zugelassene Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb des Ortsbereichs aus sicherheits- oder verkehrspolizeilichen Gründen ganz oder teilweise verbieten.

Fahrräder dürfen nur mit Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde benutzt werden.

§ 5

Der Besuch von Veranstaltungen kultureller, kirchlicher, unterhaltender oder geselliger Art ist den Ostarbeitern untersagt, soweit die Veranstaltungen nicht im Rahmen der Ausländerbetreuung für sie durchgeführt werden.

§ 6

Der Besuch von Gaststätten ist den Ostarbeitern verboten. Im Bedarfsfalle kann die örtliche Polizeibehörde

eine oder mehrere Gaststätten einfacher Art nach freiwilliger Vereinbarung mit dem Inhaber, gegebenenfalls für bestimmte Zeiten, zum Besuch freigeben.

Ein Besuch dieser Gaststätten durch deutsche Volksgenossen oder sonstige ausländische Arbeitskräfte während der für Ostarbeiter festgesetzten Zeiten ist verboten.

§ 7

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Zuwiderhandlungen pflichtwidrig duldet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft.

§ 8

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 15. Juli 1943.

Staatsministerium.

Joel

